



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

30.08.1976 - Drucksache 9/276

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Beteiligung des Landes Bremen an der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH. Bremerhaven

I.

Einschneidende strukturelle Veränderungen, hervorgerufen durch die Entwicklung des internationalen Seerechts ebenso wie die zu erwartende z. T. drastische Herabsetzung der deutschen Seefischerei von den internationalen Fischereikommissionen zugestandenen Fangquoten, kennzeichnen die Situation der deutschen Hochseefischerei.

Es ist abzusehen, daß zahlreiche Länder, vor allem Entwicklungsländer, durch die Einführung der 200-Seemeilen-Wirtschaftszonen Verfügungsmöglichkeiten über Fanggründe erhalten, die sie bisher nicht ausgebeutet haben. Hierfür fehlen in diesen Ländern im allgemeinen das erforderliche Know-how ebenso wie die entsprechenden Produktionsmittel. Der Bedarf an Know-how richtet sich nicht nur auf die Fangtätigkeit, sondern gleichermaßen auf den Umschlag, die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Fischen und Fischwaren. Beides, Know-how und Produktionsmittel, ist in der deutschen Fischwirtschaft, die zu den modernsten der Welt zählt, vorhanden. Die Vermittlung deutschen Know-hows, die nicht nur gegenwärtig, sondern auch künftig möglich sein wird, könnte über die sich daraus ergebenden Kontakte dazu führen, daß die Stellung des Seefischmarktes Bremerhaven gestärkt wird und der Bremerhavener Fischerei und den Zulieferindustrien zusätzliche wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnet werden.

II.

Aufgrund dieser Situation beabsichtigt die FBG die Gründung der Beratungsfirma „Fish Consult Bremerhaven GmbH“ (FCB). Gegenstand der FCB wird gem. § 2 Absatz 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage) sein die Erstellung von Gutachten und die Beratung, insbesondere bei Planung und Durchführung von Projekten, die den Fischfang, den Fischumschlag, die Fischvermarktung, die Fischbe- und -verarbeitung und das Fischmarketing im In- und Ausland zum Gegenstand haben, sowie die Vermittlung von Geschäften dieser Art, letzteres zum Zwecke einer Förderung insbesondere der Wirtschaft des Landes Bremen. Gesellschafter der FCB wird die FBG sein. Die Geschäftsführung der FCB soll mit der Geschäftsführung der FBG identisch sein. Der Aufsichtsrat der FCB wird aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf eines Gesellschaftsvertrages.

Das Land Bremen kann seinen Einfluß bei der Wahl der Geschäftsführung der FCB und auf die Ausübung der Geschäftsführung geltend machen, so daß trotz der rechtlichen Selbständigkeit der FCB bremische Belange gewahrt bleiben. Diese Möglichkeit ergibt sich sowohl aus der Tatsache, daß das Land Bremen Alleingesellschafterin der FBG ist, als auch aus den Mitwirkungsrechten und -pflichten der Vertreter des Landes im Aufsichtsrat der FCB. Damit kann das Land Bremen durch direkte und indirekte Einflußnahme auf die FCB sicherstellen, daß die bei der Gründung der FCB maßgebenden Überlegungen auch Ziele der FCB-Geschäftsführung bleiben werden. Diese Ziele sind:

- der gewinnorientierte Verkauf von Know-how,
- im Zusammenhang damit eine Stärkung der Stellung des Seefischmarktes Bremerhaven und die Förderung der Bremerhavener Fischwirtschaft sowie der Zulieferindustrie.

Durch Zusammenarbeit mit anderen Ländern, die sich aus der Beratungstätigkeit ergibt, könnten

- für die deutsche Hochseefischerei neue Fanggründe erschlossen bzw. bestehende gesichert,
- für die Fischbe- und -verarbeitung neue Bezugsquellen eröffnet,
- der Zulieferindustrie in Bremerhaven neue Absatzmärkte zugänglich gemacht werden.

Die Gesellschaft wird ihre Beratungstätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft des Landes Bremen durchführen; führende Firmen werden Mitarbeiter für die Arbeit in der FCB abstellen oder für die FCB direkt arbeiten.

Die Tätigkeit der FCB ist auf Beratung und Vermittlung begrenzt, und es ist im Entwurf des Gesellschaftsvertrages vorgesehen, die Geschäftsbedingungen so zu fassen, daß Haftungen aus den Projekten nicht entstehen können.

III.

Die Deputation für den Fischereihafen sowie die Deputation für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherfragen haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. Juni 1976 der Gründung der Fish Consult Bremerhaven GmbH zugestimmt. Gleichmaßen hat der Aufsichtsrat der FBG auf der Sitzung am 29. Juni 1976 seine Zustimmung erklärt. Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 24. August 1976 ebenfalls zugestimmt.

Da die Gründung der Fish Consult Bremerhaven GmbH durch die FBG die Übernahme einer neuen Aufgabe darstellt, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, ist gem. Artikel 101 Nr. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ein entsprechender Beschluß der Bremischen Bürgerschaft erforderlich. Die jetzige Sitzungsperiode der 3. UN-Seerechtskonferenz wird voraussichtlich Oktober/November 1976 zu Ende gehen. Es erscheint erforderlich, daß die Consultingfirma spätestens zu diesem Zeitpunkt ihre Arbeit aufnehmen kann. **Aus diesem Grunde wird um dringliche Behandlung gebeten.**

Beschlußvorschlag:

Die Bremische Bürgerschaft beschließt gemäß Artikel 101 Nr. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH., Bremerhaven, um die Erstellung von Gutachten und die Beratung auf den Gebieten des Fischfanges, des Fischumschlags, der Fischvermarktung, der Fischbe- und -verarbeitung und des Fischmarketings sowie um die Vermittlung von Geschäften dieser Art. Für die Erfüllung der Aufgaben kann sich die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH. an anderen Gesellschaften beteiligen.

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag

der Fish Consult Bremerhaven Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bremerhaven.

§ 1

Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma Fish Consult Bremerhaven GmbH. Sie hat ihren Sitz in Bremerhaven-Fischereihafen.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung von Gutachten und die Beratung insbesondere bei Planung und Durchführung von Projekten, die den Fischfang, den Fischumschlag, die Fischvermarktung, die Fischbe- und -verarbeitung und das Fischmarketing im In- und Ausland betreffen, sowie die Vermittlung von Geschäften dieser Art.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 20 000,—. Es besteht aus 20 Geschäftsanteilen im Nennbetrage von DM 1 000,—.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 5

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. die Geschäftsführer
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Gesellschafter

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch in einem derartigen Fall Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

§ 8

Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über eine Jahresabschlußvergütung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer ist jeder einzelne für seinen Geschäftsbereich zur Geschäftsführung befugt. Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Geschäftsführer, sind diese gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung entscheiden die Geschäftsführer gemeinschaftlich.
- (2) Die Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Ihr ist ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen, den die Geschäftsführer aufstellen und der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Geschäftsbedingungen der Gesellschaft sind so zu fassen, daß eine Haftung aus der gutachtlichen, beratenden oder vermittelnden Tätigkeit der Gesellschaft nicht entstehen kann.

§ 10

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig — mindestens viertel-

jährlich — schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 11

Prokura

Prokuristen werden von den Geschäftsführern bestellt und abberufen. Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, daß der Prokurist die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertritt.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 4. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 5. Abschluß, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 7. sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Beträge überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten;
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten sowie von sonstigen für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Gegenständen des Anlagevermögens;
 9. Bestellung von Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

§ 13

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Entsendung erfolgt durch den Gesellschafter im Einvernehmen mit der Freien Hansestadt Bremen. Wird über die Amtsdauer im Einzelfall nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluß der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (2) Im Falle des Wechsels eines Aufsichtsratsmitgliedes endet die Amtszeit des neuen Mitgliedes spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende soll Mitglied des Senats der Freien Hansestadt Bremen sein. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber den Geschäftsführern niederlegen.

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 S. 2 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlußfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes über Aufsichtsratsniederschriften gilt für sie sinngemäß.
- (6) Schriftliche oder telegrafische Beschlußfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (7) Bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließen die Gesellschafter im Einvernehmen mit der Freien Hansestadt Bremen.
- (2) Im übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen notwendigen Auslagen.

§ 16

Gesellschafterversammlung und Beschlußfassung

- (1) Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Dabei sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung geschieht durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 10 Tagen. Der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (3) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse ergehen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei DM 1 000,— eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
- (5) Mit Einverständnis aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschaft ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder telegrafischer Abstimmung gefaßt werden.
- (6) Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17

Jahresabschluß

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres

den Jahresabschluß und — sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt — einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für den Jahresabschluß gelten die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses und die Wertansätze in der Jahresbilanz, für den Geschäftsbericht die aktienrechtlichen Vorschriften über den Inhalt des Geschäftsberichtes sinngemäß.

- (2) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch den jährlich in der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlußprüfer zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluß ist nach Prüfung mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 18

Ordentliche Gesellschafterversammlung

Innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres stellen die Gesellschafter den Jahresabschluß fest und beschließen im Einvernehmen mit der Freien Hansestadt Bremen über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.

§ 19

Rechte der Freien Hansestadt Bremen und des Rechnungshofes

- (1) Die Befugnisse nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HaushaltsgrundsatzeGesetz — HGrG) vom 19. August 1969 stehen der Freien Hansestadt Bremen mit der Maßgabe zu, daß der Abschlußprüfer im Einverständnis mit der zuständigen senatorischen Dienststelle zu bestellen ist. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen erhält die Rechte nach § 54 HGrG.
- (2) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 ist die vorherige Zustimmung der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die zuständige Dienststelle, einzuholen.

Anlage 2

Vorschlag zur Gründung einer Beratungsgesellschaft für Fischereientwicklung

I. Bei den Beratungen im Rahmen der 3. UN-Seerechtskonferenz zeichnet sich eine Entwicklung ab, die einschneidende strukturelle Änderungen für die Fischerei auf den Weltmeeren zur Folge haben wird. Ursache hierfür ist die Einführung der sog. Wirtschaftszonen, die nach dem bisherigen Verhandlungsstand nicht mehr aufzuhalten sein wird. Damit wird einer Vielzahl von Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Möglichkeit zur Ausdehnung der Fischerei bis zu 200 sm vor der eigenen Küste eröffnet, ohne daß sie auf andere Länder Rücksicht nehmen müssen. Die Fangtätigkeit der traditionellen Fischereinationen, vor allem derjenigen, die die Fernfischerei betreiben, wird mehr oder weniger entsprechend beschränkt werden. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß bei den Entwicklungsländern in steigendem Maße Bedarf an Transfer von Know-how besteht, während Expertise in einer Anzahl von Ländern, darunter auch die Bundesrepublik, freigesetzt wird. Der Bedarf an Know-how richtet sich jedoch nicht nur auf die Fangtätigkeit, sondern gleichermaßen auf den Umschlag, die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung von Fisch und Fischwaren.

Der Transfer von Know-how könnte darüber hinaus insofern von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein, als bei der Durchführung vorgeschlagener Projekte für die bremische Fischwirtschaft und die Zulieferindustrien sich neue wirtschaftliche Möglichkeiten ergeben.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte an diesem Geschäft teilnehmen und die sich abzeichnenden Chancen nutzen. Das ist um so zwingender, als die deutsche Fischerei und ihre Zulieferindustrie in den strukturell schwachen Küstenländern beheimatet sind, die Arbeitslosigkeit schwerer als andere Gegenden der Bundesrepublik verkraften und gegebenenfalls beseitigen können.

II. Der Transfer von Expertise und Gütern auf dem Sektor der Fischerei stellt grundsätzlich einen wirtschaftlichen Vorgang dar und sollte stets auch als solcher, d. h. kommerziell, gesehen werden. Soweit sich dabei eine Zu-

sammenarbeit mit Entwicklungsländern ergibt, entstehen Berührungspunkte mit der diesen Ländern gewährten Hilfe. Hinsichtlich der deutschen Entwicklungshilfe ist festzustellen, daß das BMZ im Zusammenwirken mit der Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (GTZ) einige Fischereiprojekte plant oder durchführt. Wenn damit auch dieser Sektor abgedeckt ist, ergibt sich aufgrund der Tatsache, daß das BMZ nur rezeptiv, d. h. aufgrund eines Antrages des jeweiligen Entwicklungslandes, tätig wird, die Möglichkeit, durch private Zusammenarbeit mit einem Entwicklungsland Fischereiprojekte zu konzipieren und diese dann an das BMZ zur Finanzierung herantragen zu lassen. Wesentlich erscheint ferner, daß bei der staatlichen Entwicklungshilfe oft eine zu große Verzögerung eintritt, so daß eine Vielzahl von Projekten gar nicht erst an die offiziellen Stellen herangetragen werden. Unabhängig davon besteht ein weiter und bisher kaum genutzter Bereich für den Einsatz deutscher Expertise, und zwar im Rahmen von nationalen, d. h. von den Ländern selbst finanzierten Projekten bzw. von solchen Vorhaben, für die die Weltbank oder eine der regionalen Entwicklungsbanken die Kosten trägt.

III. Entscheidend für die Einbeziehung deutscher Expertise in die vorstehend genannten Projekte ist die Ermittlung der bestehenden Informationsquellen, mit denen ein ständiger Kontakt herzustellen ist, um rechtzeitig an interessante Projekte heranzukommen.

Hierzu bieten sich in der Bundesrepublik an:

- a) die Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BFA), die auf Rückfrage erklärte, daß ihr alle Projekte der internationalen Finanzierungsinstitute zugänglich gemacht werden. Sie hat sich auch bereit gefunden, Bremen die jeweiligen Fischereiprojekte zuzusenden;
- b) die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die als Finanzierungseinrichtung des Bundes die den Entwicklungsländern gewährten Kredite verwaltet. Da diese oft mangels Vorlage geeigneter Projekte nicht ausgenutzt werden, ergibt sich die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme durch Hilfe bei Formulierung von Projektvorschlägen, auch solchen der Fischerei;
- c) auch die in der Bundesrepublik ansässigen ausländischen Botschaften haben sich in der Vergangenheit wiederholt für Beratung bei der Fischereientwicklung ihres Landes interessiert gezeigt, so daß bei entsprechendem Einsatz Beratungsaufträge hereingeholt werden können.

Wesentliche Informationsquellen im Ausland finden sich bei:

- a) der Welternährungsorganisation der UN (FAO), die durch ihr Fisheries Department weltweit tätig ist und vor allem umfangreiche Information und Erfahrung hinsichtlich der Fischerei in Entwicklungsländern besitzt. Die FAO pflegt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der UN (UNDP), das im allgemeinen die FAO-Projekte finanziert, sowie mit der Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken;
- b) der Weltbank ebenso wie bei den regionalen Entwicklungsbanken, die Fischereiprojekte finanziert haben und finanzieren. Leider ist bisher gerade bei solchen Projekten eine Berücksichtigung deutscher Interessen so gut wie gar nicht erfolgt, obwohl die Tätigkeit dieser Banken in erheblichem Umfang durch die Bundesrepublik finanziert wird;
- c) den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik im Ausland, die bei der Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Gastlandes Feststellungen hinsichtlich der Entwicklungsvorhaben auf dem Fischereisektor treffen können und damit deutsche Interessenten rechtzeitig zu informieren in der Lage sind;
- d) den deutsch-ausländischen bzw. ausländischen Handelskammern, die, wenn auch inoffiziell, eine ähnliche Funktion wie unter c) beschrieben erfüllen.

IV. Ausgehend von einer rechtzeitigen und komplexen Information lassen sich die bestehenden Chancen zugunsten deutscher Interessen ausnutzen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß eine spezielle Beratungsgesellschaft besteht, da weder ein einzelner Fachexperte noch ein in der Fischerei oder für die Fischerei tätiger Betrieb wegen seiner Spezialisierung für eine solche Tätigkeit geeignet ist.

Diese Auffassung wurde anlässlich einer kürzlich bei der FBG mit Vertretern der bremischen Wirtschaft durchgeführten Besprechung bestätigt, in deren Verlauf alle Beteiligten die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer gut funktionierenden Beratungsgesellschaft anerkannt haben; wegen der komplexen Problematik wurde die FBG als geeigneter Kristallisierungspunkt angesehen.

Für die Errichtung eines solchen Unternehmens spricht vor allem die Tatsache, daß damit eine zentrale Koordinierungsstelle für die gesamte Bremerhavener Fischwirtschaft wie Reedereien, Be- und Verarbeitungsbetriebe, Firmen der Fischvermarktung sowie Zulieferbetriebe geschaffen wird, die durch Poolung des vorhandenen Wissens und der weitreichenden Erfahrungen nicht nur eine sachgerechte Beratung ausländischer Interessenten ermöglicht, sondern auch so die Voraussetzungen für ein zusätzliches und dringend erwünschtes geschäftliches Engagement für interessierte Betriebe schafft. Die Beratungsgesellschaft wird somit primär ein gewinnorientiertes Unternehmen sein, das Know-how verkauft, und darüber hinaus Wirtschaftsförderung zugunsten aller im Lande Bremen ansässigen Betriebe der Fischwirtschaft einschließlich der Zulieferindustrie betreiben. Da Wirtschaftsförderung eine staatliche Aufgabe ist, sollte die Beratungsaktivität auch im staatlichen bzw. halbstaatlichen Raum lokalisiert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die FBG aufgrund ihrer zentralen Stellung innerhalb der Bremerhavener Fischwirtschaft mit der Durchführung dieser Aufgabe zu betreiben, und zwar ähnlich wie bei der der BLG nahestehenden Port und Transport Consulting, Bremen, GmbH die Gründung in Anlehnung an das bestehende Unternehmen — wenn auch rechtlich klar getrennt — vorzunehmen.

Als Gesellschaftsform ist zweckmäßigerweise eine GmbH mit einem Grundkapital von 20 000 DM zu wählen, die die Firmenbezeichnung Fish Consult Bremerhaven (FCB) tragen könnte. Die Geschäftsführung sollte personengleich mit der der FBG sein.

Der Tätigkeitsbereich der Firma wird

Erstellung von Gutachten,
allgemeine Beratung,
beratende Planung,
beratende Projektüberwachung,

umfassen. Die laufende fachliche Arbeit sollte von einem Stab von ständigen Mitarbeitern, die für folgende Sektoren bestellt werden, geleitet werden:

- a) Fischfang, Fischereibiologie
- b) Fischbe- und -verarbeitung
- c) ökonomische Fragen der Fischerei einschl. Vermarktung, Finanzierung, Fischereientwicklungsplanung
- d) Hafenbau und -betrieb, technische Fragen.

Bei den in Aussicht genommenen Mitarbeitern handelt es sich um Experten, die in der deutschen Fischerei und z. T. auch in Entwicklungsländern gearbeitet haben. Einige sind entweder vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum in dem Fisheries Department der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) tätig gewesen.

Die Zusammensetzung des Mitarbeiterstabs ist in Absprache und voller Übereinstimmung mit führenden Betrieben der Bremerhavener Wirtschaft erfolgt, die ihrerseits sich ohne Zögern zur Abstellung von Mitarbeitern bereit erklärt haben. Es wird daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Betriebspraktikern, die mit den neuesten und modernsten Methoden der Fischwirtschaft vertraut sind, und Experten mit internationaler Erfahrung sichergestellt.

Neben diesem Mitarbeiterstab wird sich die FCB mit verschiedenen Experten bzw. Betrieben assoziieren, die in enger Zusammenarbeit mit dem ständigen Stab die Vorhaben der Gesellschaft durchführen. Die Gesellschaft sollte einen Aufsichtsrat erhalten, der sich aus mind. 5 Fachleuten zusammensetzen sollte.

- V. Es ist beabsichtigt, nach Gründung der FCB und nach Abstimmung mit den interessierten Stellen einen Prospekt herzustellen, der über die Aktivitäten der Gesellschaft Auskunft gibt. Dieser soll an alle in Frage kommen-

den Stellen versandt werden. Aufgrund der zu erwartenden Reaktion und unter Einbringung von jetzt schon bekannten Vorhaben wird die FCB ihre Tätigkeit beginnen.

Die anfangs entstehenden Kosten werden so niedrig wie möglich gehalten. Durch die Anlehnung an die FBG werden Kosten für Büroräume etc. nur ein Minimum ausmachen. Die Bezahlung der ständigen Mitarbeiter, mit denen ein Vertragsverhältnis hergestellt wird, soll auf einer Ad-hoc-Basis erfolgen, d. h.

- a) den die Mitarbeiter zur Verfügung stellenden Firmen oder Behörden sollen die für die Zeit der Zurverfügungstellung anfallenden Kosten erstattet werden;
- b) darüber hinaus soll den Mitarbeitern ein Honorar gezahlt werden.

Zur Aufnahme ihrer Arbeit benötigt die FCB einen gewissen Liquiditätsspielraum, der ihr durch Kreditgewährung seitens der FBG eingeräumt werden soll. Danach soll die Gesellschaft sich selbst finanzieren, wobei die Einnahmen aus Aufträgen und Provisionen bei Geschäftsvermittlungen bestehen.



